

# Anhang I

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **25 (1918)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Anhang I.

---

Dokumente aus den Staatsarchiv Freiburg zum ersten Teil der Arbeit.  
Inventarien als Ergänzung zum zweiten Teil.

Bevor wir auf die Wiedergabe der einzelnen Goldschmiedeverordnungen eingehen, wollen wir hier ein Inventar aus den Gesellschaftsrechnungen von 1461—1645 der Jnnung der Krämer, der die Goldschmiede angehörten, einschalten.<sup>1</sup>

Fol. 1: „Hie nach statt geschriben das Jnventorium der gütern der Reissgesellschaft der kremern zuo Friburg im Oechtland, geschriben und gemacht uff den sibenden tag des manodes decembris gezalt nach christi geburt thusend vierhundert sechzig und ein jare. Jn gegenwürtigkeit der ersamen Hannsen Bremsteins aptes, Wilhelms Gigers priors und ander reissgesellen mit namen Johannsen von Pirye, Pierre Faulcons, Jakobi Arsets, Pauli Kuffenmachers, Gitschartz goltschmitz<sup>2</sup> und Otten Golliars“.

Fol. 3: „Jtem ein übergülte kron mit dem zepter

---

Jtem Junkher Petermann von Endlisperg hatt geben in der stuben ein Glasfenster mit sin wäppen. ....

Jtem Pierre und Tschan Moschu gebrüder hand daz ander fenster in der stuben gegeben mit ir guatriert wäppen

Jtem Wilhelm und Heintzmann von Perroman gebrüder hand daz drit venster in der stuben gebenn mit ir vetterlich und müterlich wäppen.

Jtem Jacob Bugniet und Tschan von Perroman der jung, Willis von Perroman seligen sun, hand das vierte venster in der stuben gebenn mit ihr beiden wäppen

Jtem hans Bremstein und Willi Giger hand daz fuffte fenster in d'stuben gegeben mit ir beiden wäppen.“.....

---

<sup>1</sup> Archiv der Krämer, Staatsarchiv Freiburg

Fol. 4 :

„Item Peter zen Kinden, Gitschard <sup>1</sup> goltschmid, Paulus von Köln und Heinrich Keilder hand daz viert venster daselbs im sal gebenn“

Des weitem gibt uns das gleiche Rechnungsbuch Aufschluss über die kirchlichen Gerätschaften, welche der Innung angehörten.

Fol. : 31 : „Hienach stätt geschriben die zierung oder messgewänd sant Silvesters Altars.

Des ersten ein permentin messbuoch nach satzung des bistumbs von Losann.

Aber ein ander messbuoch pappierni und getruckt.

Dann ein breviale nach dem gebrauch von Losann ist permentin mit silbrin stössen. ....

Denn ein kelch, ist am fuss also gezeichnet dazu die pathen, beyd stuck silbrin.

Item die zwey win und wasser kennli.

Dann ein hübsch täffeli inwendig vergult, zu einer syten ist der crucifix, an der andern statt geschriben: Qui pridie etc. In der selben taffel sind zwey corporal.“ es folgen 7 Messgewänder, Altartücher etc, etc.

fol. 28 : „Hienach statt geschriben die gezierung und bilde so wir zuo dem altar sant Silvesters gekoufft und geben hand.

Zem ersten Unser lieben Frowen engelsch gruss gab Cuoratt Ulmer. item ein ander tafel da Unser lieber Herr Jesus Crist am krütze stat, gabent gemein gesellen.

item sant Barberenbild, die gab Thoman Wolung.

item zwo möschin kerstal, costent 5 &

item ein almary <sup>2</sup> mit einem unterschlag und zwen slüssel und vier isen geleich.

---

<sup>1</sup> Guitschard Reinould, siehe Goldschmiedeliste N° 13, Text S. 121.

<sup>2</sup> Une armoire, ein kleines Kästchen mit Schlüssel und Eisenbeschlag.

Es war uns leider nicht möglich, die verschiedenen Bilder, wie den euglichen Gruss, die Kreuzigung und das Bild der hl. Barbara irgendwie nachzuweisen.

item sant Nimianusbild in einem tabernackel, daz gab Jakob Schott.

item sant Wolffgangs bild, daz gab Nielaus Teschenmacher.

### **Goldschmiede-Verordnungen.**

#### *I. Bitte der Goldschmiede an den Rat um Aufrechterhaltung der Ordnung im Handwerk aus dem Jahre 1642.*

(Staatsarchiv : Stadtsachen C. 1600-1699).

„Hochacht-gnädiger Herr Schultheiss, ouch Gnädig Herren und Obere.

Vor ewer Gnaden erscheint dero geantzunderthänige Burger, Ewer Gnaden gehorsame Diener, die Meister eines löbl. handwerkhes der Goldschmieden, demütiglich fürbringend, wir, dass in anderen Stäten des Reiches Ordnung damit in ihr handwerk ein gute Pollicey angesehen werde, damit die arbeit, so in diesen Stäten geschmolzen, geschmidt, und verarbeitet wird nach einhalt<sup>1</sup> ihrer prob mit unterscheidlichen Zeichen<sup>2</sup> darauf geschlagen, erkennt und unterscheidet werden, wir auch, damit sich ein jeder Meister, so derselbigen privilegien genoss sein will, sich wüsse zuo verhalten und nit mehr gesündt<sup>3</sup> anzuostehlen, sich understandt, als die Ordnung aussweyst, damit auch ein ander Meister sich mit gesündt versorgen könne und mit einem einzigen allein die arbeit zuotragen werde, welche er wegen der Weile des gesündtes fürdern und ein ander Meister dadurch versaumbt würde, wir auch damit durch den frembden Jubilieren,<sup>4</sup> Vilg- und hausierern,<sup>5</sup> Landskrämern ausserthalb der Jahrmärkten in ihr handtwerkhe kein eintrag geschehn möge, Also habend Ewer Gnaden gantz gehorsame burger auch nit minderes tun können, neben dem sie verstanden habent, wie vor zwey oder drey

---

<sup>1</sup> Inhalt. <sup>2</sup> Stempel. <sup>3</sup> Gesinde. <sup>4</sup> Juvelier — Bijoutier.

<sup>5</sup> Vilg — und hausierer — vermutlich Hausierer, die Filigram-Arbeiten feilboten.

Jahren es Ewer Gnaden gefallen under der Linden an-  
zeschlagen lassen, was massen auf das Silberwerk, so in  
Ewer Gn. Stat verarbeitet worden, die Prob wider den  
gemäss und gewichts Einhaltes desselbigen sey geschlagen  
worden, darob Ew, Gn. ein missfallen gefasst, damit die-  
jenige, so solches understanden, ohne Obrigkeitlicher anord-  
nung im künftigen sich wüssen Ew. Gn. Satz-ordnung  
nach zuo verhalten, und sich derselbigen nach bey einer  
gewüssen straff ze bemässigen. So haben sie Ew. Gn.  
wöllen zu verstehen geben und hienach per punctum der  
Ordnung, so in andern Stäten gebraucht werden, schriftlich  
verfasst, lässlich demütigkliches fürstehlen,<sup>1</sup> mit Pitt, dass  
dieselbige gnädiglich abglosen<sup>2</sup> werden und wo etwas da-  
rinnen ware, so wird Ew. Gn. will und gute Meinung  
wäre zuo mitlen, mindern und mehren, alles nach Ew. Gn.  
wohlgefallen.

1) Und für den ersten Punct, so ist ihr demüthigstes  
anhalten an Ew. Gn. ihnen ein Prob anzuordnen, die seys  
*zuo Augspurg* welche under andern für ein gute Prob ge-  
halten würdt.

2) Zum andern obwolen vor diesem in Ew. Gn. Statt  
nach in andern Stätten, da doch dieweils die Meistèr vor-  
handen sündt, in ihr handwerk kein Meisterstückh würdt,  
weylen aber sie verstanden wie Ew. Gn. .... Jahren  
allen andern löblichen handwerkhen unterschiedlich zuo  
machen angesehen, damit auch im künftigen die praetendie-  
rende Meister, so Ew. Gn. angesehener Satz-ordnung genoss  
sein wöllen, und für Redliche Meister sich wöllen empfangen  
lassen, dass sie sollen verbunden seyn, ein gewüsse prob  
Ew. Gn. ansehen zuo thun understan und ausmachen, damit  
ein besserer Fleiss in erlehrung des handwerkhes sich die-  
selbige understanden zuo thun in bedenken aber die sup-  
plierende Meister umb diese an Ordnung angehalten, so  
sünst guter getröstlicher hoffnung Ew. Gn. werden sie des  
Meisterstückes zuo thun ledig sprechen.

---

<sup>1</sup> Vorstellen — einreichen.    <sup>2</sup> Angehört.

3) Drittens damit auch under den Proben ein unterscheidt gehalten werde. Als haben sie Ew. Gn. wöllen demütigklich zuo verstehen geben, wie dasjenige so -13-loth halten soll, das solle durch einen gewüssen durch Ew. Gn. bestellten probmeister an Eydttat mit Ew. Gn. Statburg<sup>1</sup> gezeichnet werden, wo sich aber begeben würde, dass ein Meister ein arbeit gemacht hatte, welche er für 13 löthig wollte aufzuzeichnen fürstehlen, dieselbige prob aber nit halten würde, dass dieselbige arbeit ohne gnad durch den probmeister auf der Stell auf dem Ambos mit dem hammer zerschlagen werde. Was aber allein 12 löthiges prob halbes wäre, allein ohne die Burg mit des Meisters Namen verzeichnet werde, wo aber ein ehrsamer Burger etliches bruchsilber<sup>2</sup> für siyn haushaltung zuo brauchen wollte verarbeiten lassen, dass solches ohne Zeichen noch Namen ihm ausgemacht zugehändigdt werde, desgleichen auch wo ein Landkrämer etliche Silberarbeit aus versambletem bruchsilber wöllte verarbeiten lassen, dass dieselbige arbeit auch gleicher gestalt ausgemacht und zuo handen gestelt werde, jedoch mit vorbehalt dieselbige in Ew. Gn. Stat nit feyl ze haben<sup>3</sup> ohne sonderbare Obrigkeitliche Bewilligung.

4) Viertens, damit auch ein Meister ihres handwerkhs, wann er mit Todt abgienge derselbig ein sohn hinderluesse seyn weyb seyner privilegien genüssen möchte, dass ihrer soll zuogelassen sein, das handwerkh durch ehrliche gesellen zuobetrieben, so lang der sohn in ihr brott und Muoss sein würdt, bis er betaget würt, das handwerkh seines abgestorbenen Vaters sel. ze lehren, würde er aber sich in ein ander handwerkh oder geistlichen standt einlassen, dass solche privilegien ein Endt haben und sie sich neue dass solche privilegien ein Endt haben und sie sich zue Freyburg desselbigen handwerkhs gantzliche bemüssigen

---

<sup>1</sup> Stempel der Stadt Freiburg, siehe Tafel der Stempel p. 129.

<sup>2</sup> Schon einmal bearbeitetes Silber, das dann eingeschmolzen und neu verwendet wurde.

<sup>3</sup> Zum Verkaufe auszustellen.

solle. dessgleichen auch wann ihr Mann ohne einen hinterlassenen sohn von ihr geboren abgehn warde, dass ihrer allein durch gellen ein jahr und sechs wuchen dass handwerk betrieben solle zugelassen seyn, jedoch dass die arbeit, so durch ihre gesellen würdt gemacht werden, nach der vorgeschriebenen probhaltung ausgemacht werde.

5) fünften, wo es sich begeben würde, wann ein Meister ein fleissigen gellen hette, damit under den Meistern kein strit erwachse, so geschehen möchte, wann ein ander Meister ihn denselbigen durch ein trunkh, schankung oder ander ytzung abziehen würde, und von seinem ersten Meister, bey welchem er in der Arbeit standt, ohne beurlaubet er auszustehen begerte, dass ihnen nit solle zuogelassen sein bey eines andern Meistern in Ew. Gn. Stat vor einem Vierteljahr einzutretten und wo solches geoffenbart würde, dass er wäre durch einen Meister beredt und angefragt wäre auszutreten, dass der abziehende Meister durch ein billige straff abgebüsst werde.

6) Sechstens, möchte sich auch begeben, wie gemeinlich die begürden der Menschen einfallen wird, dass einem Meister ein Arbeit fürgetragen würde und er mit dem Zuoträger dess Preis eines worden wäre, und aber ein ander Meister durch ein wollfeiler praesentation die Arbeit zuomachen ihme dieselbige abziehen würde, dass derselbige abziehent Meister auch gestrafft und dem ersten andingenten Meister dieselbige arbeit auszuomachen zue erkennt sein solle.

7) Damit ouch ein gleiches mit andingung der gseelen gehalten werde damit nit ein Meister so vill gellen als ihm belieben möchte auslehen möge, und dadurch alle arbeit an sich ziehen würde, und ein ander Meister mangelhalb bekommenden gesellen mit der arbeit versaumbt, so ist ihr meinung, dass einem Meister allein zween gellen sampt einem Lehrjungen solle zuegelassen sein. Mangelhalb aber eines Lehrjungen so möchte ihm noch ein gesell zuogelassen werden.

8) Anbelanget die Lehrjungen, wo sich ein Lehrjung

wollte in ihrem handtwerkh zuo Lehrnen einlassen und understehen, oder sollte ein Monat frist Zitt haben sich zuo versuchen, demnach es Jhme nit gefallen wurde, er mit dem Meister wegen seiner Kosten abzuomachen, solle verbunden sein, Vier Jahr lang zuo Lehren und solle nit verdingt werden, er sambt seinem Meister habent sich dann zuovor vor dem andern praesentirt.

Wo aber der Lehr Jung nit anstahn wurde oder mit todt abgehn sonder ohne wichtig Ursachen austreten, so solle er verbunden sein, seinem Lehr Meister dass versprochen Lehrgelt zuo bezahlen, dassgleich auch, wo er sich durch anreizung böser gesellschaft also verhalten wurde und seinem Meister untreu wurde, alles dasjenige abzutragen was er veruntrewet hette. Wo aber es sich auch begeben wurde, dass der Lehr Meister mit todt abgehen wurde und der Lehr Jung nit seine Lehr Jahren ausgelehrt, dass des abgestorbenen Lehrmeisters witwin verbunden seyn, ihn bey einem andern Meister die Jahren, die er noch zuo Lehren übrig hette, zuo verdingen.

9) Wofern auch ein gesell Lust und Liebe hette sich in Ew. Gn. Stat für einen Meister nider zuo lassen, dass er sich vor die Ehrsamen Meister darumb anmelde, und aber nit solle für einen Meister aufgenommen werden, er habe dann zuovor mit Ew. Gn. überkhommen wegen seiner bürgerlichen Rechtsame, wie auch bey zwey oder einem Meister in Ew. Gn. Statt zwey Jahr gearbeitet, wo er aber nach eines Meisters Tochter oder witwen ihres handwerkhs stehlen<sup>1</sup> und überkhommen würde, so sole Jhm ein halb Jahr nachgesset sin nach handwerkhes brauch.

10) Damit auch ihre Satzordnungen deste fleissiger observiert und sie krafft derselbigen gehandt habet werden, damit an ihrem handtwerkh kein eintrag ihm zuo nachtheil widerfahe, wie bishäro geschehen ist, als durch die Jakobs Brüdern, Landskrämern und Jubilieren ausserhalb der Jahrmärkten, ein grosser betrug geschicht und welche von

---

<sup>1</sup> stellen.



haus zuo haus ihr wahren, so doch khein Prob halten, für gutsilber den Curiosischen weybern für gute währschaffte wahr angetragen werden, damit durch dergleichen hausierern und frembde krämer und Pilgern mit solchen unwährschafften wahr Ew. Gn. Stat nit verstinplet<sup>1</sup> werde. So langt ihr gantz demüthigstes pitt und underthaniges ansuchen an Ewer Gn. sie wöllen solche und dergleichen Krämer und hausierer abgeschaffen, wie auch dieselbigen darzuo halten, dass sie sich ihres anderes gewerbes, ohne vermischung des silberwerkhes benügen und gebrauchen damit Ew. Gn. brave Burger und Meister so begehren Ew. Gn. mit guter währschaffter arbeit zuo versorgen, bestehen und haushalten mögen, Jn bedenken solche hausierer und frembde krämer, weilerhandt unvertraudtens gut aufkauffen, welches vertragen würdt und nit mehr mag betreten<sup>2</sup> werden, ohne welches wann es den hiesigen Meistern feil getragen wurde; so möchte dasselbige den Jenigen wider zuokommen, welchens gebürt.

Verstehe<sup>3</sup> ihnen solchens angsagt wurden.

Damit solche und dergleichen Landtkrämer, bilger und hausierer ausserhalb der Jahrmärkhten abgeschafft werden durch ein angesehene Ordnung der Supplizierenden Meistern, ihr silber wahr zuo verhefften<sup>4</sup> lassen, bis dass sie sich einer angesehenen straff undergeben haben, gnädiglich vergünstigen.

Auf diese weitläuffige Supplication und daryn begriffen, gesteltnen arbeiten habent Ihr Gnaden des täglichen Rathes khein Ratschlag fassen wöllen. Es habent dann bevor Ihre vielgeliebte Mit Rāth herr Seckelmeister Heinricher, herr Ritter von Montenach und herr Burgermeister Reiff sambt herren Vennern das Burgpanners den gantzen einhalt und aller Seitens Ursachen erwogen und darüber ihre gutachten aufgesetzt. Actum 13. Nov. 1642.

Statscriber zuo Fryburg“

---

<sup>1</sup> Betrogen.    <sup>2</sup> Betreten — zurückerstattet.

<sup>3</sup> Verstehe — das heisst, wenn.    <sup>4</sup> Beschlagnahmt.

II. *Ordnung für die Goldschmiede und Münzmeister aus dem Jahre 1648.*

(Rathserkenntnisbuch N<sup>o</sup> 29, 1645-69, p, 201v-202,v Staatsarchiv).

„Probmeister der Müntz unnd alles Silbergeschirs so woll hiesiger Meister also der frembden, die solches dieses ends feil haltend, unnd zugleich die Ordnungen so fürderhin von den Goltshmiden diser Statt sollen observiert unnd gehalten werden, ebenmässig was die Müntzmeister betrifft.

Wir C thundt khundt unnd bekennen hiemit, dass unser löbliche Vorvordern zwar gutte nützlich- unnd gebürende Ordnungen unnd reformationen angesehen, wessen sich so woll die Müntzmeister, also die Goltshmiden diser Statt zu erhalten hätten. Alwylen aber solche die Zyt haro ihre wärkliche Uebung unnd Fortgang nit erhalten mögen, unnd daher unssers Oberkeitlich Amtt erforderet, dass wir uff alle ijscheickende<sup>1</sup> missbräuch achten unnd darwider alle gebürende fürschung thun sollen damit dis fahls gutte Ordnung unnd Pollizey von uns hier gehalten unnd gegen manniglichen erstattet werde. Also haben wir etlichen uss unseres Raths mitten die gewalt unns befelch ertheilt, dass sie jeden befindenden Mangel die gebürende reformation ansehen unnd uffsetzen würden. Dem zu volg etlichen uss unseres Raths mitten die gewalt unnd befelch darbij etliche Ordnungen, wie solche ihnen zum theil entworfen worden, uffgericht, massen solche gehörigen orts sonderbar werden usgefertigt werden, syttemalen aber zu mehreren execution unnd vollzug der sachen es notwendig sijn will, dass eine getrewe person bestellt werde, die alles Silbergeschir wofern es sijn gebürende unnd bestimmte prob ijnhält, mit der gewöhnlichen Statt-burg zeichen, die sich auch by jedem des in der Müntz verschmelzenden Werks befinde, damit in allem äussern ansehen staat unnd

---

<sup>1</sup> Einschleichende.

Probezeichnung beschehe, also haben wir die ernambung des Probenmeisters welche dis fahls uff unsern getrewen burger ehrsamben unnd wolerfarnen Meister Joannes Cunrad ergangen, unsers theils auch guttheissen unnd bestätigt, mit dem gwalt unnd bevelch, dass er von allen unsren Goltschmiden das Zeichen unsrer Burg zu seyn handen unnd gwalt nehme unnd darby die pflicht haben solle, kheine Zeichen nirgend uffzuschlagen, als uff diejenige Arbeit, welche an fijnem den drijzehenden theil ijnhalte unnd begriffen wird. Daher er, sooft es die Zyt ervorderet unnd er dessen ersucht wird, Jede ihm fürkommende Silberarbeit besichtigen unnd probieren unnd im fahl des gebürend befindenden ijnhaltess zeichnen soll.

Wo aber ihm ein arbeit fürgelegt würde, für dryzehn löthig zu zeichnen unnd solche doch ihre bestimmte prob nit ynhielte, soll er dieselbe angehendss uff dem amboss zerschlagen, unnd daran niemandss vorsehen. Ebenmässig, wo etliche frembde Silberkrämer ihre wahr allhier usslegten unnd feilhielten, soll er dieselbe auch probieren unnd den befindenden abgang unnd fähler den hh. Vennern endtecken, damit sie gegen ihnen wissend in gebür zu verfahren unnd sie in die verdienliche sraff zu züchen..... mit unserem secret Insigel verwart im Junio 1648“

### III. *Erweiterte Goldschmiede-Verordnung vom Jahre 1704.*

(Rathserkenntnisbuch 30, 1669-1727, p. 400-401, Staatsarchiv).

Wir geben aus dieser Verordnung die wesentlichsten Punkte wieder. Die Einleitung entspricht wörtlich der vorhergehenden von 1638.

„..... dem zuovolg sie zusammen getretten, darüber einen uffsatz gethan undt referiert, welchen wihr Oberkeitlichen guttgeheissen undt demo nach geordnet was hernach folgt:

1<sup>mo</sup> dass einiche Silber arbeit allhier geschafft und verkaufft werden soll, dieselbe hatte den begriffen den dryzehnten theil an pfünem.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Feinem — Feinsilber.

2<sup>de</sup> wir nothwendig einen Silber probmeister zu bestellen, so soll unser bestellter Oberkeitlicher Guardin der hochgeachtet unser vilgliebter mitrath herr hauptmann Simon petermann Vonderweidt uss denen alhiesigen Goldschmiden einen ussgehen und zu ernambsen alles hier vorkommende und allhier verarbeitetes Silber mit unserem burgzeichen zu zeichnen.“

Artikel 3, 4 & 5 stimmenn dem Jnhalt nach genau mit der Verordnung von 1648 überein; sie handeln von der Einziehung des Stadtstempels, vom Vernichten ungenügender Werke & von der Kontrolle der fremden Krämer.

„6<sup>to</sup> wann der probmeister die silberarbeit besichtigt undt zeichnet, solle ihme für ein loth ein dryer zu lösen werden, so ihme von dem meister goldtschmid soll hingezahlt und bezahlt werden.

7<sup>mo</sup> damit das Silber nit ussgekaufft und aus dem Land gezogen werde, welchem wir garnit zusehen wollen, ist solches zusonderheit allen frembden höchlich verbotten undt by der confiscation des uffgekaufften silber undt auch nach wilkürlicher geltstraf denen herren Vennern darüber ein anschlag under Linden zuhe dessen Nachricht auszufertigen.

8<sup>vo</sup> Wie das vorkommen, dass die gewicht der goldschmiden ungleich, so ist unser will undt berelch hiemit, dass selbige justificiert undt wohleingerichtet werden darumb unser wohlbedachter h. Guardin die Veranstaltung zu thuen commen wirdt.

Zu verkhandt dessen, so obstat, ist gegenwärtiger act mit unserem secreten insigel verwart undt durch unseren stattschribern underzeichnet verfertigt worden, den 24. februarij 1704.“

#### IV. *Reglement für die Golschmiede aus dem Jahre 1708.*

(Rathsmanual N° 259, 7. Nov. 1708, Staatsarchiv).

„Reglement der Goldschmiden; bestehend in dem, dass sie nit anders oder minder als dryzehenlöthig ver-

arbeiten sollen. Jst noch fürbas bestätigt mit befehl an sie, sich dem selben by hoher straff und versprechung auch by verbott des ferneren arbeiten zu vergmässigen.“

V. *Eine Verordnung über das Münzwesen aus dem Jahre 1414.*

(II. Gesetzessammlung, Staatsarchiv).

Die Goldschmiede sind gehalten, Goldmünzen, die ihnen zur Prüfung vorgelegt werden, wenn sie falsch sind, zu zerschneiden & die Bruchstücke dem Ueberbringer zu überlassen.

fol. CXVI. „Comment les doriers doyvent trenchier en deux parties toutes les pieces dor que leur trouveront estre faulses estre les a lour monstrees.

Est ordonne concordablement per conseil sexante et deux cents le quart jour de decembre lan mil llll<sup>e</sup> xlilll que tous les doriers de la ville de fribourg, esquelx aulconne piece dor sera apportee par personnes de la ville, ou estranges, quelles qui soent pour aviser, si telle piece est bonne et de recepte. Et telle piece dor, soit escuz, franc, florin, ducat ou aultre piece de monnoe, se trouve par le dorier faulse, telle piece ensi trouve faulse se devra incontinant par le dorier qui laura trouvee faulse, trenchier en deux parties et telles deux parties se devra rendre a celui qui telle piece dor ly auroit mis es mains pour monstrier.“

---